## Änderung des Bebauungsplanes GE-Rappenhof durch Deckblatt Nr. 1 (§ 13 BauGB, vereinfachtes Verfahren)

## Begründung:

Bei der Fläche mit der Fl. Nr. 1600 handelt es sich um ein gemeindeeigenes Grundstück, das im nördlichen Teil mit dem Gemeindebauhof bebaut ist. Dieses Grundstück behält sich die Gemeinde als Erweiterungsfläche vor. Die straßenmäßige Erschließung für das gesamte Grundstück soll deshalb östlich des Gemeindebauhofes erfolgen. Eine Erschließung über die bestehende Wendeplatte Fl. Nr. 1596/2 ist nicht vorgesehen.

Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Ausgleichsflächen sind nicht erforderlich, weil die ausgewiesene neue Zufahrt bereits besteht und versiegelt ist. Durch die Änderung tritt keine Verschlechterung ein.

Tittling, 17.12.2003

Dichtl, 1. Bürgermeister

## Verfahrensvermerke

a) Der Gemeinderat Witzmannsberg hat in der Sitzung vom 03.07.2003 die Änderung des Bebauungsplanes "GE-Rappenhof" durch Deckblatt Nr. 1 vom 03.07.2003 beschlossen.

Tittling, 04.07.2003



Gemeinde Witzmannsberg

Dichtl, 1. Bürgermeister

b) Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden den von der Änderung betroffenen Bürgern in der Zeit vom 12.09.2003 bis 13.10.2003 und die berührten Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 12.09.2003 bis 13.10.2003 beteiligt.

Tittling, 14.10.2003



Gemeinde Witzmannsberg

Dichtl, 1. Bürgermeister

c) Der Gemeinderat Witzmannsberg hat mit Beschluss vom 17.12.2003 die Änderung des Bebauungsplanes "GE-Rappenhof" durch Deckblatt Nr. 1 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde am 16.01.2004 ortsüblich bekanntgemacht.

Tittling, 17.01.2004



Gemeinde Witzmannsberg

Dichtl, 1. Bürgermeister

d) Das Deckblatt Nr. 1 in der Fassung vom 17.12.2003 wird mit dem Tage der Bekanntmachung, dass ist am 16.01.2004 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Tittling, 17.01.2004

Gemeinde Witzmannsberg

Dichtl, 1. Bürgermeister